

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1846/26

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des KuT vom 24.08.2026 zur Drucksache 0427/26 - hier:
Nachfragen zu den Verwendungsweisen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Im Rahmen der Behandlung dieser Thematik im Ausschuss für Kultur und Theatertransformation kam die Bitte auf, über den Prozess von möglichen Rückforderungen bzw. Nachforderungen seitens der Stadtverwaltung bei Projektträgern und welcher Stichtag für die Einreichung der Verwendungsnachweise vorliegt zu informieren.

V: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Kultur und Welterbe

T: 21.09.2026

Projektträger, deren Verwendungsnachweise für geförderte Vorhaben der Kulturdirektion nicht fristgerecht vorliegen, werden in einem ersten Schritt in einfacher Form auf das Versäumnis hingewiesen. Dies geschieht üblicherweise per E-Mail und mit einer zweiwöchigen Frist zur Abgabe der Unterlagen.

Verstreicht diese Frist, erfolgt die Setzung einer Nachfrist von erneut zwei Wochen. Dabei wird auf die Konsequenz bei Nichtvorlage des Verwendungsnachweises verwiesen. Dies ist – gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF) Nr. 8, Absätze (1) und (3) sowie der Richtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur kommunalen Kulturförderung Nr. 6.3.5, Absatz (5) – die Rückforderung der vollen Fördersumme. Erfolgt auch auf diese zweite Erinnerung keine Reaktion bzw. kein Antrag zur Fristverlängerung, wird der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, die ausbezahlten Mittel werden zurückgefordert.

Die Nachweise sind je nach Höhe der Fördersumme einen Monat nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen (Kleinförderung bis max. 500,- EUR) oder sechs Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes (über 500,- EUR Fördersumme).

Anlagen

gez. Dr. Horn

Unterschrift Amtsleitung

09.09.2026

Datum